

**Öffentliche Diskussionsveranstaltungen zum
IASB DP/2020/2**

Business Combinations under Common Control

**– Bericht über die öffentliche Diskussionsveranstaltung
am 7. Juni 2021 –**

Dauer und Ort:

07.06.2021 – 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Web-Konferenz

Teilnehmer auf dem „Podium“:

Peter Zimniok, DRSC

Kathrin Schöne, EFRAG

Martin Edelmann, IASB

Prof. Dr. Sven Morich, DRSC

Inhalt der Diskussion

Die Teilnehmer besprachen die Vorschläge des IASB-Diskussionspapiers (DP) und die jeweiligen vorläufigen Ansichten des DRSC und der EFRAG auf Grundlage einer Präsentation, die auf der DRSC-Webseite verfügbar ist.

Frage 1 zum Anwendungsbereich (*Scope*) des IASB-Projekts:

Die Sichtweise des IFRS-FA des DRSC wurde grundsätzlich unterstützt, jedoch wurde zu bedenken gegeben, dass die angeregte Ausweitung des *Scope* die Projektdauer verlängern könnte. Es wurde zudem hinterfragt, inwiefern eine Ausweitung des Projekts sinnvoll wäre, da für BCUCC eine Regelungslücke besteht (ausgeschlossen aus IFRS 3), andere *transactions under common control* jedoch keiner Regelungslücke unterliegen. Die Begründung für die angeregte Ausweitung des *Scope* sollte in der Stellungnahme daher dargelegt werden.

Der vorgeschlagenen Zeitpunktbetrachtung wurde zugestimmt. In Bezug auf die angeregte Sonderregelung für bedingte BCUCCs, wurde angemerkt, dass dies zwar inhaltlich nachvollziehbar sei, dadurch jedoch auch die Komplexität erhöht würde und zudem die Forderung nach weiteren Ausnahmeregelungen nach sich ziehen könnte.

Zudem wurde die Relevanz von Regelungen für den Einzelabschluss hinterfragt.

Frage 2 zur Auswahl der Bewertungsmethode und zur Differenzierung anhand des Vorliegens von Non-Controlling Shareholders (NCS):

Die Teilnehmer unterstützten mehrheitlich die vorläufige Meinung des IFRS-FA und somit den Vorschlag des IASB, dass keine der beiden Methoden in allen Sachverhalten anzuwenden sein sollte. Ein Teilnehmer sprach sich stets für die Anwendung der Erwerbsmethode aus, wobei von anderen Teilnehmern hinterfragt wurde, ob dabei die dabei entstehenden Kosten durch den gewonnenen Nutzen gerechtfertigt wären.

Die Eignung des vom IASB vorgeschlagenen Differenzierungsmerkmals der Beteiligung von NCS am empfangenden Unternehmen wurde kritisch gesehen, jedoch wurde kein überlegener Ansatz identifiziert. Die Hauptkritik an der Nutzung von NCS zur Differenzierung bezog sich auf die oft lange Dauer eines ergebnisoffenen BCUCC-Prozesses (bspw. oft mehrjähriges *spin-off*) in Verbindung mit der möglichen zwischenzeitlichen Änderung der strategischen Ziele bzw. der Nutzung sich bietender Optionen (bspw. spätere Veräußerung NCS an strategischen Investor). Die Notwendigkeit zu einem späteren Wechsel der Bewertungsmethode würde zu hoher Komplexität und hohen Kosten führen. Herr Edelmann bat darum, dass auf derartige praktische Belange in einer Stellungnahme hingewiesen werden sollte. Gegen das von einem Teilnehmer angeregte begründete Wahlrecht spräche jedoch die angestrebte Reduzierung der *diversity in practice*.

Ein Teilnehmer berichtete, dass in der Praxis der *extraction approach* (Werte aus Konzernabschluss) genutzt werde, dadurch könnten die Zahlen für das Transferobjekt jederzeit aus dem Rechnungslegungssystem gewonnen werden. Die Verwendung der Historie der Mutter hätte den Vorteil, dass die Historie für die Folgebilanzierung als Vergleichszahl genutzt werden könne.

Hinterfragt wurde zudem auf welcher Ebene die NCS in einem mehr- bzw. vielstufigen Konzern zu bestimmen sind, das DP spricht nur von *receiving entity*. Dies offen zu lassen, könnte zu Strukturierungsmöglichkeiten für die Transaktion führen. Strukturierungsmöglichkeiten könnten gänzlich jedoch nur durch Festlegung auf nur eine anzuwendende Bewertungsmethode ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der vom DRSC erfragten Häufigkeit des Vorkommens von Transaktionen mit bzw. ohne Beteiligung von NCS wurde angemerkt, dass in der Praxis beides vorkomme und daher regelungsbedürftig sei.

Fraglich war zudem, ob sich das Kriterium „*publicly traded*“ auch auf Fremdkapitalinstrumente beziehen sollte. Während einige Teilnehmer dies unterstützten, wurde angeführt, dass Kreditgeber bzgl. der verwendeten Bewertungsmethode i.d.R. kein Informationsinteresse hätten.

Frage 3 zur verpflichtenden Anwendung der Erwerbsmethode bei *publicly traded companies* und zu Ausnahmen für *privately held companies*:

Den vom IASB vorgeschlagenen und vom DRSC unterstützten Regelungen wurde durch die Teilnehmer grundsätzlich zugestimmt.

Der von EFRAG vorgeschlagene Tausch der ersten beiden Schritte des Entscheidungsbaums wird verhalten aufgenommen. Unklar bleibt die daraus erwachsende Konsequenz. Eine solche Änderung würde wohl ebenfalls hauptsächlich auf die Beteiligung von NCS abstellen, denn in Bezug auf EK-Instrumente seien keine Gesellschaften bekannt, die zwar gelistet sind, an denen aber keine Minderheiten beteiligt seien. Ein Unterschied wäre wohl nur dann gegeben, wenn die Definition von *publicly traded* auf gehandelte Schuldinstrumente ausgeweitet würde. Ein Teilnehmer merkt an, dass das Vertauschen der Schritte nicht hilfreich wäre, da die Vorbereitung einer Abspaltung (*spin-off*) in der Regel zunächst mittels einer nicht-kapitalmarktorientierten Vorratsgesellschaft erfolgt.

Frage 4 zu nicht-vorgesehenen Ausnahmen für *publicly traded companies*:

Der vorläufigen Sichtweise des IASB und der Unterstützung durch das DRSC wurde zugestimmt. Aufgrund des Streubesitzes von *publicly traded companies* wurden die optionale Befreiung als nicht praktikabel eingeschätzt und für die *related-party* Ausnahme keine Anwendungsfälle erwartet.

Frage 5 zur Anwendung der Erwerbsmethode, speziell im Falle von Entnahmen oder Einlagen:

Die Teilnehmer stimmten der vom IASB abweichenden Sichtweise des DRSC zu. Bei Beteiligung von NCS am empfangenden Unternehmen, werden sowohl Über- als auch Unterzahlungen als höchst unwahrscheinlich angesehen, weshalb Regelungen nicht notwendig erscheinen. Sollten jedoch tatsächlich Regelungen vorgesehen werden, so wird eine symmetrische Abbildung, jeweils mit Erfassung im Eigenkapital unterstützt.

Herr Edelmann hielt die (separate) Erfassung einer Überzahlung im Eigenkapital für potentiell kostenintensiv, da in diesem Falle eine möglicherweise aufwändige Differenzierung zwischen einem Goodwill und einer tatsächlichen Überzahlung nötig wäre.

Ein Teilnehmer wies auf die im DP/2020/1 zur Diskussion gestellte Möglichkeit der Wiedereinführung der Amortisation des Goodwills hin. Das DRSC sollte diskutieren, ob die dargestellte vorläufige Sichtweise auch im Falle der Wiedereinführung der Amortisation oder nur im Falle des Beibehalts des IOA gelte.

Frage 6 zur Nutzung der Buchwerte des transferierten Unternehmens:

Ein Teilnehmer beschrieb den bei seinem Unternehmen genutzten *extraction approach* und skizzierte Probleme bei der Zwischengewinneliminierung, die entstehen würden, wenn das transferierte Unternehmen beim empfangenen Unternehmen mit anderen Werten konsolidiert würde. Eine technische Lösung dafür sei nicht bekannt.

Herr Edelmann weist darauf hin, dass die Buchwerte des transferierten Unternehmens genutzt werden sollen, aber noch keine Entscheidung hinsichtlich der Verwendung von HB I- oder HB II-Buchwerten u.ä. getroffen wurde.

Frage 7 zur Bewertung der übertragenen Gegenleistung:

Der vorläufigen Sichtweise des IASB und der Unterstützung durch das DRSC wurde zugestimmt. Es wird angemerkt, dass die übertragene Gegenleistung in der Praxis i.d.R. Cash sei. Zusätzliche Arten von übertragenen Gegenleistungen, welche regelungsbedürftig seien, wurden nicht identifiziert.

Frage 8 zur Erfassung einer Differenz:

Der vorläufigen Sichtweise des IASB und der Unterstützung durch das DRSC wurde zugestimmt, demzufolge würde die gesamte Differenz im Eigenkapital zu erfassen sein, ohne dass Regelungen zum konkreten Ausweis vorgesehen werden.

Frage 9 zur Erfassung von Transaktionskosten:

Der vorläufigen Sichtweise des IASB und der Unterstützung durch das DRSC wurde zugestimmt, somit wären Transaktionskosten analog IFRS 3 aufwandswirksam zu erfassen. Ausnahmen bestünden für Kosten für die Ausgabe von Aktien oder Fremdkapitalinstrumente, welche gem. IAS 32 und IFRS 9 abzubilden wären. Angemerkt wird, dass bei der Buchwertmethode keine Kostenaktivierung möglich sei und somit keine andere Lösung als die Aufwandsfassung in Frage käme.

Frage 10 zur zeitlichen Einbeziehung:

Der Sichtweise des DRSC wurde zugestimmt, dass grundsätzlich die prospektive Einbeziehung, analog IFRS 3, erfolgen sollte. Dem Hinweis des DRSC, dass *pre-combination information* mglw. aufgrund anderer Regelungen (bspw. EU-Wertpapierprospektverordnung) gefordert sein könnten, und den Unternehmen - zur Vermeidung der Nutzung beider Methoden – die Nutzung der retrospektiven Einbeziehung zumindest optional gestattet werden sollte, wurde ebenfalls explizit zugestimmt. Ein Teilnehmer berichtete von der freiwilligen Nutzung der retrospektiven Einbeziehung bei einer BCUCC, da die Investoren die Vorjahreszahlen (Historie) sehen wollten. Bei Anwendung des *extraction approach* könnten die geprüften Zahlen ohne großen Aufwand aus dem System gewonnen werden. Es sollte daher zumindest ein Wahlrecht zur retrospektiven Anwendung bestehen. Der *extraction approach* würde auch durch die Literatur bestätigt (IDW RS HFA 50 Modul IFRS 1) und somit auch die retrospektive Anwendung.

Frage 11 zu Angaben bei der Erwerbsmethode:

Der vorläufigen Sichtweise des DRSC wurde zugestimmt. So sollten die Angaben gem. IFRS 3 und IAS 24, sowie aus dem DP/2020/1 resultierende Verbesserungen zur Anwendung kommen. Zusätzliche *application guidance* wurde ebenfalls unterstützt, sofern diese nur bereits bestehende Angaben erläutert und keine zusätzlichen Angabepflichten schafft.

Frage 12 zu Angaben bei der Buchwertmethode:

Der vorläufigen Sichtweise des DRSC und damit auch des IASB wurde zugestimmt. Demzufolge erscheinen nicht alle gem. IFRS 3 vorgesehenen Angaben bei Anwendung einer Buchwertmethode als sinnvoll, ein Verzicht auf bestimmte Angaben wurde daher begrüßt.

Berlin, 15.06.2021